

## **Veröffentlichung der aufkommensneutralen Hebesätze der Grundsteuer A und B der Gemeinde Pripsleben**

Die Gemeinde Pripsleben veröffentlicht hiermit die aufkommensneutralen Hebesätze gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeiten der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer und zur Ermittlung aufkommensneutraler Hebesätze (GemGrStZustÜHebG M-V).

Beim aufkommensneutralen Hebesatz soll das Grundsteueraufkommen der Gemeinde, welches aus den neuen Grundsteuermessbeträgen für 2025 zu erwarten ist, gleich dem Grundsteueraufkommen aus dem Haushaltsplan 2024 sein. Die aufkommensneutralen Hebesätze und die Abweichung des von der Gemeinde bei der Hauptveranlagung auf den 1. Januar 2025 bestimmten Hebesatzes müssen die Gemeinden in geeigneter Art und Weise veröffentlichen.

### **Grundsteuer A**

Im Haushaltsplan 2024 veranschlagtes Grundsteueraufkommen:	11.840 EUR
Vom Finanzamt übermittelte Grundsteuermessbeträge 2025:	ca. 4.050 EUR
Der aufkommensneutrale Hebesatz* beträgt:	292 v. H.
Der zum 1. Januar 2025 festgesetzte Hebesatz beträgt:	349 v. H.

### **Grundsteuer B**

Im Haushaltsplan 2024 veranschlagtes Grundsteueraufkommen:	19.350 EUR
Vom Finanzamt übermittelte Grundsteuermessbeträge 2025:	ca. 4.210 EUR
Der aufkommensneutrale Hebesatz* beträgt:	459 v. H.
Der zum 1. Januar 2025 festgesetzte Hebesatz beträgt:	406 v. H.

Pripsleben, 06. Juni 2025

*\* Der aufkommensneutrale Hebesatz ergibt sich aus dem Grundsteueraufkommen 2024 geteilt durch die Grundsteuermessbeträge 2025 mal 100.*